



8964 Rudolfstetten-Friedlisberg
Gemeinde

BENÜTZUNGSREGLEMENT FÜR DEN MEHRZWECKRAUM

01. April 2005

1. Verwendungszweck

Der Raum dient für diverse Anlässe der Gemeinde, von Vereinen, Institutionen und der weiteren Öffentlichkeit. Die Vermietung von Nebenräumen (z. B. Keller, Garderoben u. ä.) wird nur in Ausnahmefällen und auf begründetes Gesuch hin gestattet. Die Mieten werden verhältnismässig festgesetzt.

2. Reservation Mehrzweckraum

Die Reservation erfolgt durch die Einwohnerkontrolle. Das Formular „Bewilligungsgesuch“ kann bei der Einwohnerkontrolle nach Bezahlung der Bewilligungsgebühren angefordert werden.

Reservationszeitraum ist grundsätzlich ein Jahr. Reservationen werden entgegengenommen und in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

3. Schlüssel

Der Schlüssel für den Mehrzweckraum kann gemäss telefonischer Absprache mit den Hauswarten (Tel. 056 648 22 56 / Fax 056 648 22 57) bezogen werden.

4. Ordnung und Verantwortlichkeit

Der Mehrzweckraum ist vom Montag bis Freitag ab 14.30 Uhr und Samstag und Sonntag ab 11.00 Uhr bezugsbereit.

Der Mehrzweckraum ist aufgeräumt und in sauberem Zustand bis 9.30 Uhr des folgenden Tages abzugeben.

In der Zeit zwischen 21.00 Uhr und 07.00 Uhr ist jeglicher Lärm verboten, welcher den Schlaf von Mitmenschen stören könnte.

Nach 22.00 Uhr dürfen sich keine Festteilnehmer mehr draussen auf dem Dorfplatz aufhalten (auch keine spielenden Kinder). Es haben sich alle Beteiligten in geschlossenen Räumen zu befinden.

Nach 22.00 Uhr müssen Türen und Fenster geschlossen bleiben.

Allgemeines Fussballverbot auf dem Dorfplatz zwischen 21.00 Uhr und 07.00 Uhr.

Lappen sowie Geschirrtücher sind vom Benutzer mitzubringen.

Das Besteck ist nach Reinigung in der Geschirrspülmaschine zusätzlich kalt zu spülen und abzutrocknen (Wasserflecken).

Die Gläser sind schön einzuordnen und abzuzählen.

Es dürfen keine Lebensmittelresten, Dekorationsmaterialien, Kartons, Flaschen etc. zurückgelassen werden.

Der Abfall ist in den örtlich zugelassenen Abfallsäcken zu entsorgen.

Der ganze Raum und die Toiletten müssen mit dem Wischer gereinigt werden (Putzraum im Korridor).

10 Tische und 30 Stühle sind an die Wand zu stellen (siehe Foto im Ordner).

Dekorationsmaterial darf nur an die dafür vorgesehene Schnur montiert werden.

5. Aufsicht und Zuständigkeit

Der Hauswart führt die Aufsicht für den Mehrzweckraum und ist für die Über- und Rückgabe zuständig. Der Hauswart kann im Einvernehmen mit der Reservationsstelle für einzelne Veranstaltungen Stellvertreter bezeichnen.

6. Bewilligungen, Haftpflicht

Der Veranstalter ist für das Einholen aller notwendigen Bewilligungen (öffentliche Anlässe) und für einen regulären Betrieb verantwortlich. Der allfällige Abschluss von Versicherungen ist seine Sache.

7. Feuerwache

Die Feuerwache ist nur in besonderen Fällen notwendig; massgebend sind die Weisungen des Aargauischen Versicherungsamtes über die Feuerwachen.

Aus feuerpolizeilicher Sicht muss eine Feuerwache organisiert werden, wenn der Raum dekoriert oder sonst umgestaltet wird, z.B. bei Fasnachts- oder Maskenbällen, Ausstellungen usw. Die Veranstalter sind gehalten, in Zweifelsfällen direkt mit der Feuerwehr Kontakt aufzunehmen. Der Entscheid, ob und bei welchen Anlässen im vorgeschriebenen Sinne Feuerwachen notwendig sind, liegt bei der Feuerwehr.

Die Kosten der Feuerwache trägt der Veranstalter; sie werden ihm mit den Benützungskosten durch die Einwohnerkontrolle belastet.

8. Benützungsgebühren

Die Gebühren sind im Benützungsgesuch ersichtlich.

Zusätzlich ist zu den Benützungsgebühren ein Depot zu bezahlen. Vom Depot werden allenfalls Schäden an Gegenständen oder Räumen bezahlt. Das Depot erhalten die Veranstalter nach Abgabe und Kontrolle der Räume zurück.

Die Mietgebühr für den ersten Tag beträgt Fr. 300.-- für Einwohner/innen und Fr. 400.-- für Auswärtige. Jeder zusätzliche Tag kostet Fr. 60.-- für Einwohner/innen und Fr. 100.-- für Auswärtige. Generalversammlungen der Ortsvereine sind gratis. Vor Ausstellung der Bewilligung müssen Fr. 25.-- Bewilligungsgebühren bezahlt werden. Auswärtige bezahlen Fr 50.-- Bewilligungsgebühren.

Die Mietkosten sind direkt dem Hauswart zu bezahlen, bei dem auch das Depot von Fr. 200.-- hinterlegt wird.

Allfällige Gebührenänderungen beschliesst der Gemeinderat.

Nebenkostentarif

- | | |
|----------------------------------|--------------|
| - Schäden, Materialverluste etc. | nach Aufwand |
| - allfällige Nachreinigungen | nach Aufwand |

9. Zuwiderhandlungen

Die Missachtung dieses Reglements führt zur Verwarnung; im Wiederholungsfalle und in schweren Fällen zum Widerruf der Benützungsbewilligung für die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten. Über die Auflösung der Bewilligung wegen Zuwiderhandlungen gemäss diesem Reglement entscheidet der Gemeinderat nach Anhören des Veranstalters. Rechtliche Schritte bleiben ausdrücklich vorbehalten.

10. Inkraftsetzung

Das vorstehende Reglement tritt am 01. Mai 2002 in Kraft.

**Im Namen des Gemeinderates
Rudolfstetten-Friedlisberg**

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

sig. A. Oggenfuss

sig. U. Schuhmacher

Alfred Oggenfuss

Urs Schuhmacher